

Rechtliche Stolpersteine beim Pferdekauf

Wer ein Pferd kauft, übernimmt eine grosse Verantwortung. Die tiergerechte Haltung kostet viel Zeit und Geld, zudem spielen emotionale Aspekte eine wichtige Rolle. Deshalb lohnt es sich, einen Blick auf die rechtlichen Besonderheiten zu werfen.

Welche Formvorschriften gelten beim Pferdekauf? Keine. Ein Vertrag kann mündlich abgeschlossen werden, per Handschlag, am Telefon, per Mail oder SMS. Aber: Beim Viehkauf muss die Pflicht zur Gewährleistung (Garantie) ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Aus diesem Grund ist ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen. (Musterverträge gibt es bei der Stiftung für das Tier im Recht). Wichtig: Von einem Kaufvertrag gibt es kein Rücktrittsrecht.

Spielt es eine Rolle, ob man ein Pferd von einem Stall, Züchter oder von einer Privatperson kauft? Aus rechtlicher Sicht nicht. Ein Züchter wird mit den Eigenschaften seines Tieres vertraut sein, bei Händlern ist dies nicht immer der Fall. Beim Kauf von Privaten sollten Interessenten nach dem Grund fragen, weshalb das Pferd verkauft werden soll. In jedem Fall ist es ratsam, das Pferd vor dem Kauf mehrfach zu besuchen, sich über seine Haltung ein Bild zu machen und es mehrfach Probe zu reiten. Unerfahrene Kaufinteressenten sollten einen erfahrenen Berater beiziehen, zum Beispiel den Reitlehrer.

Was sollte ein Kaufvertrag beinhalten? Alter, Geschlecht, Herkunft und Gesundheitszustand des Tieres, seine besondere Eigenschaften, Kaufpreis und Zahlungsmodalitäten sind die wichtigsten Punkte. Darüber hinaus gehören Vereinbarungen zur Gewährleistung in jeden Vertrag. Siehe dazu den Punkt «Mängel».

Welche Rechte hat ein Käufer, wenn sich herausstellt, dass das Pferd krank ist oder wenn es andere «Mängel» hat? Anders als bei anderen Kaufverträgen gibt es beim Kauf von Vieh (z.B. Pferden, Kühen, Eseln oder Schafen) eine «Gewährleistung» oder «Garantie» nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich so vereinbart worden ist. Diese Frist beträgt laut Gesetz **neun** Tage. Vertraglich können längere Fristen vereinbart werden. Wegen dieser kurzen Frist sollte ein Käufer sein Pferd nach dem Kauf sofort von einem Tierarzt untersuchen lassen («Ankaufsuntersuch»).

Was gilt beim «Kauf auf Probe?» Der Interessent nimmt das Pferd vor dem Kauf für eine Probezeit zu sich. Innerhalb dieser Zeit hat er das Recht, das Pferd jederzeit ohne Begründung zurück zu geben. Verletzt sich das Pferd während der Probezeit oder wird es krank, haftet der Interessent nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Verschiedene Gesellschaften bieten temporäre Versicherungslösungen an.

Quelle: «Pferd im Recht transparent», Stiftung für das Tier im Recht, Schulthess Verlag 2015.